

# L A N D R E G L E M E N T

## Der OG Birsfelden

---

### BESTIMMUNGEN:

Art. 1. Die OG Birsfelden schliesst mit den Mitgliedern Pachtverträge ab. Die sind rechtsgültig mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Pachtvertrages.  
Die massgebenden Organe für ein geordnetes Funktionieren der Kleintieranlage ist der Obmann und der Vorstand. Sie erlassen, sofern nicht übergeordnetes Recht von Kanton und Gemeinde wie z.B. Grundwasserschutzgesetz, Luftreinhalteverordnung kommunale Baugesetzgebung vorgeht, sämtliche Vorschriften, bewilligt Bau- und Sanierungen. Amtiert überdies als Einspracheinstanz bei Streitigkeiten und Kündigung.

Art. 2. Mitglieder, welche vom Verein Land in Pacht haben, sind verpflichtet, Rassenkaninchen, Exoten oder Rassengeflügel zu züchten, auszustellen und sich bei Vereinsanlässen aktiv zu beteiligen. Finden an gleichen Wochenenden verschiedene Ausstellungen statt, sind die Mitglieder verpflichtet bei der OG Birsfelden auszustellen, ausgenommen davon sind Klubausstellungen. Nimmt der Verein kollektiv an einer Ausstellung teil, so müssen die Züchter, die ihre Tiere zur Schau stellen, für die OG Birsfelden konkurrieren. (Gilt auch für im gleichen Haushalt lebende Personen.)  
Sollte dieser Bedingung nicht mehr nachgekommen werden, so ist der Vorstand berechtigt, vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung das betreffende Land zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Für Sonderfälle ist der Vorstand zuständig.

### KLEINTIERANLAGEN:

Art. 3. Es ist Aufgabe des Vorstandes darüber zu wachen, dass die Platzierung der Anlagen plan- und vorschriftsgemäss erfolgt. Um Fehldispositionen zu vermeiden, ist der Pächter verpflichtet, vor Beginn eines Neu- oder Umbaus dem Vorstand von seinem Vorhaben schriftlich (Pläne mit Massen) Kenntnis zu geben und dessen Zustimmung einzuholen. dies gilt auch für Gartengrill, Voliären und Aussenställe die am Haus ohne zusätzliches Dach angestellt werden können.

### TIERHALTUNG:

Art. 4. Alle Tiere sind artgerecht zu halten und die neue Tierschutzverordnung muss eingehalten werden. (SRKV und SRGV)  
Hühnerausläufe sind mit gutem und sauberem Drahtgeflecht einzuzäunen. Voliären bei denen kein Schutzhaus vorhanden ist, sind sauber einzudecken.

Art. 5. Das aufstellen von Hundezwingern und Halten von Hunden ist im ganzen Areal verboten. Wer Hunde ins Areal mitbringen will, muss diese während des Arealaufenthaltes an der Leine halten.

UNTERHALT:

Art. 6. Das Areal ist stets sauber zu halten. Beim Verlassen des Areals sind die Türen zu schliessen. Ausser Haus dürfen abgestellt werden: 1 Anhänger, 1 Werkzeugkasten, Sandkasten für Kinder, 1 Miststock, 1 Kompoststock, 1 Gartengrill. Dies alles sauber und ordentlich an einem geeigneten Platz. Die anstossenden Hauptwege sind von den Pächtern gangbar, laub- und unkrautfrei zu halten. Es dürfen keinerlei Abfall, Materialien oder Steine, weder in den Wegen, noch ausserhalb des Areals liegengelassen werden. Verunreinigungen der zum Areal führenden Strassen sind zu vermeiden.

Auf Arealen die eingefriedet sind, tragen alle Pächter gleichmässig zum Unterhalt bei. Eine einheitliche Umzäunung darf von keinem Pächter eigenwillig verändert werden, ebenso das Anbringen von zusätzlichen Türen. Das Uebersteigen des Hages ist verboten und kann mit Arealverbot belegt werden.

Art. 7. Das Verbrennen von Gartenabfällen, Holz und dergleichen ist aufgrund der Luftreinhalteverordnung des Kantons nicht mehr gestattet. Alle Abfälle müssen fachgerecht entsorgt werden. Das Feuern in Cheminéés und Grills mit Holz und Kohle ist während dem ganzen Jahr erlaubt. Es darf aber nicht zum Verbrennen von Gartenabfällen missbraucht werden.

Kadaver und Schlachtabfälle dürfen nicht vergraben werden. Die Kadaver und Schlachtabfälle müssen in den von der Gemeinde Birsfelden zur Verfügung gestellten Wanne gebracht werden. (Werkhof: Montag - Donnerstag)

Art. 8. An Sonntagen und Feiertagen darf auf dem ganzen Areal keine ruhestörende Arbeit verrichtet werden. Ebenso ist jeglicher unnötige Lärm zu unterlassen. (auch abends)

Das Schiessen mit irgendwelchen Waffen ist im ganzen Areal verboten. Ausgenommen die Verwendung spezieller Waffen für das Töten von Schlachttieren, und zwar ausschliesslich zu diesem Zweck.

Art. 9. Autos dürfen nicht im Wald abgestellt und parkiert werden. Dies gilt auch für Angehörige und Besucher von Pächtern. Die Wege nach der Freulerbrücke dürfen nur in folgenden Fällen mit dem Auto befahren werden: Transporte von Behinderten, grössere Material- und Tiertransporte. Der gastgebende Pächter ist verpflichtet, dass die bestehenden Arealvorschriften eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung werden wir uns rechtliche Schritte vorbehalten.

Im ganzen Areal ist das Fahren mit jeder Art von Fahrzeugen verboten (Velos und Mofas).

Art. 10. Das Vermieten von Land oder Gebäulichkeiten an Angehörige oder Drittpersonen zur Bewirtschaftung ist nicht gestattet.

Art. 11. Es ist Aufgabe des Vereins, für den Unterhalt der ganzen Arealeinrichtung in bestmöglicher Weise zu sorgen.

DER VORSTAND IST BERECHTIGT, ALLE PAECHTER ZU UNTERHALTS-ARBEITEN AN: Wegen, Einfriedungen, Wasserleitungen, Lebhägen und Reinigung AUFZUBIETEN.

Als Entschuldigung gelten: Todesfall in der Familie oder im engsten Freundeskreis, Krankheit, Militärdienst, längere Ortsabwesenheit sowie Schichtarbeit und Ferien.  
Pro Kalenderjahr werden 2 Fronarbeitstage à je 8 Stunden angesetzt. Das Aufgebot erfolgt frühzeitig und schriftlich. Alle aufgebotenen Züchter die unentschuldigt nicht an der Fronarbeit teilnehmen, müssen eine Entschädigung von Fr. 12.-- pro Stunde entrichten. Dieses Geld wird für gemeinnützige Aufgaben verwendet.

Art. 12. Die Aufsicht der Tierhaltung obliegt den Obmännern. Ihnen ist zu jeder Zeit die Kontrolle bei Anwesenheit des Pächters, oder auf Voranmeldung zu gestatten. Die allgemeine Ordnung bezüglich Tierhaltung überwacht der Obmann. Begründete Beanstandungen können den Obmännern gemeldet werden. Bei Unstimmigkeiten haben sie dem Vorstand Meldung zu machen, welcher dann den Fall überprüft. Bei ausserordentlichen Fällen entscheidet ein erweiterter Vorstand endgültig. Wenn ein Mitglied die aufgeführten Bestimmungen oder Vereinsbeschlüsse missachtet, kann ihm das Land ohne Entschädigung gekündigt werden. Kündigungen und Arealverbot können auch für Personen ausgesprochen werden, welche sich unehrenhaftes Benehmen zu Schulden kommen lassen. Der Entscheid obliegt der Vereinsversammlung.

DIE KUENDIGUNGSFRIST BETRAEGT DREI (3) MONATE.

#### VERKAUF UND KUENDIGUNG:

Art. 13. Muss ein Mitglied seine Anlage aufgeben, so ist dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Hat es interessierte Vereinsmitglieder, welche noch über keine Anlage verfügen, geniessen diese den Vorrang. Die Entscheidung obliegt jedoch dem Vorstand. Sind keine interessierten Vereinsmitglieder vorhanden, können aussenstehende Bewerber berücksichtigt werden, sofern diese durch die Generalversammlung als Mitglied aufgenommen werden. Alle Bewerber sind immer dem Vorstand zu melden.

Art. 14. Kommt kein Verkauf zustande, dann wird die Gebäulichkeit durch eine neutrale Kommission nach dessen Wert geschätzt. Kommt kein Verkauf zustande, übernimmt der Verein die Anlage zu einem 1/3 des geschätzten Richtpreises. Bei der Auflösung der Pacht werden Kellerbauten nicht in die Schatzung einbezogen. Der abtretende Pächter hat keinerlei Anspruch auf eine entsprechende Vergütung. Ist das betreffende Mitglied mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss der Platz inkl. Beton und Keller auf seine Kosten geräumt werden. Damit bei Todesfall den Angehörigen die Anlage nicht unter dessen Wert abgehandelt werden kann, überwacht der Vorstand den Verkauf.

Jeder Besitzerwechsel benötigt die Zustimmung des Vorstandes. Ungeeignete Bewerber können ohne Grundangabe abgelehnt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Pächter, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, insbesondere solche, die ihre Anlagen oder sonstige Einrichtungen nicht vorschriftsgemäss erstellen, die sie verwahrlosen lassen, die sich weigern, an den gemeinsamen Arbeiten teilzunehmen oder dafür Ersatz leisten, die ihre Verpflichtungen zur Zahlung des Pachtzinses nicht nachkommen, die sich gegen den Vorstand oder Nachbarn ungebührlich benehmen werden unter Ansetzung einer Frist aus dem Verein ausgeschlossen. Pachtkündigung erfolgt, bei nachgewiesenen Vergehen wie Diebstahl, Sachbeschädigung, unkollegiales Verhalten und Tätlichkeiten unter Pächtern sowie Verwahrlosung des Pachtlandes.

Die Pächter haben sich im weiteren an die Statuten und Reglemente des Familien-Gartenvereins zu halten.

Dieses OG-Reglement wurde an der Frühjahrsversammlung vom 8. Mai 1992 der Ornithologischen Gesellschaft genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Die früheren Erlasse sind hiermit aufgehoben.

Ornithologische Gesellschaft  
Birsfelden

Der Präsident:      Die Sekretärin:  
R. Tschudin          B. Stein

Birsfelden, den 8. Mai 1992